

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Stärkung von Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 26.10.2020

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

In der letzten Legislaturperiode wurde Anfang 2017 ein Gesetzentwurf zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vorgelegt (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Mit diesem Gesetz sollten Kinder und Jugendliche stärker an den für ihr Aufwachsen maßgeblichen Entscheidungsprozessen beteiligt und auch besser geschützt werden. Außerdem sollten die Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe bedarfsgerechter ausgestaltet und die Zusammenarbeit im Bereich des Kinderschutzes verbessert werden. Das Gesetz wurde nicht verabschiedet und ist folglich nicht in Kraft getreten.

Die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe war daher erneuter Bestandteil des Koalitionsvertrags der derzeitigen Bundesregierung. Der darin angekündigte Dialog hat zwischen Ende 2018 und Ende 2019 stattgefunden. Hierbei waren Experten beteiligt, welche auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene, in Fachverbänden, in Wissenschaft und Forschung, bei öffentlichen oder freien Trägern, in der Kinder- und Jugendhilfe, in der Behindertenhilfe oder in der Gesundheitshilfe tätig sind. Der Dialogprozess hat gezeigt, dass es in unterschiedlichen Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe einen Weiterentwicklungsbedarf gibt.

Die Ergebnisse des Dialogprozesses sind in den Gesetzentwurf eingeflossen, der nun Anfang Oktober 2020 vorgelegt wurde. Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die im Dialogprozess herausgestellten erforderlichen Anpassungen in der Kinder- und Jugendhilfe so miteinander abzustimmen, dass die gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen gesichert ist beziehungsweise hergestellt wird. Daher konzentriert sich der Gesetzentwurf vor allem auf Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die zusätzlichen Unterstützungsbedarf haben.¹

Der Gesetzentwurf beinhaltet hauptsächlich fünf Maßnahmen:

Die erste Maßnahme sind die „Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung“. Hierdurch soll die Kinder- und Jugendhilfe inklusiver ausgestaltet werden. Bis 2028 werden die Zuständigkeiten für die Leistungen der Eingliederungshilfe und für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zusammengeführt. Hierfür ist ein weiteres Bundesgesetz notwendig, welches bis Anfang 2027 verkündet werden muss. Zwischen 2024 und 2027 gibt es die Funktion eines Verfahrenslotsen, welcher Familien mit Kindern mit Behinderung in Bezug auf die Leistungen der Eingliederungshilfe unterstützt. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf viele weitere Regelungen vor, welche die Verankerung des Inklusionsgedankens in der Kinder- und Jugendhilfe stärken und erweitern sollen.

Im Jahr 2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft, welches den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe verstärkte. Eine Evaluation dieses Gesetzes machte deutlich, dass es weiteren Handlungsbedarf diesbezüglich gibt. Der Gesetzentwurf sieht daher als zweite Maßnahme weitere Verbesserungen hinsichtlich des Kinder- und Jugendschutzes vor. Die Regelungen für Einrichtungen und Auslandsmaßnahmen werden verschärft und konkretisiert, denn

¹ Nach § 7 Abs. 1 SGB VIII sind „Kinder“ Personen unter 14 Jahren. „Jugendliche“ sind Personen zwischen 14 und unter 18 Jahren und „junge Volljährige“ sind zwischen 18 und unter 27 Jahre alt. Ein „junger Mensch“ gehört einer dieser drei Personengruppen an.



die außerfamiliäre Erziehung birgt laut den Begründungen im Gesetzentwurf das Risiko eines Machtmissbrauchs seitens des Fachpersonals und der Erziehungspersonen, aber auch das Risiko eines Abhängigkeitsverhältnisses. Zusätzlich werden einige Regelungen im SGB V angepasst oder hinzugefügt, um zu verdeutlichen, dass das Gesundheitswesen für einen wirk-samen Kinderschutz mit verantwortlich ist. Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe, den Jugend- und Familiengerichten und den Strafverfolgungsbehörden vor.

Die dritte Maßnahme des Gesetzentwurfs beinhaltet einige Regelungen in Bezug auf Kinder und Jugendliche, die nicht im eigenen Elternhaus wohnen. Hierdurch sollen die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und in Einrichtungen der Erziehungshilfe mehr in den Mittelpunkt gestellt und die Rechte der Kinder und Jugendlichen gestärkt werden. Die Anwendung eines entsprechenden Konzepts zu den Rechten von Kindern und Jugendlichen wird bei Pflegeverhältnissen verpflichtend. Damit Kinder und Jugendliche mehr Transparenz, Kontinuität und Vertrauen erhalten, beinhaltet der Gesetzentwurf bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie die Verpflichtung einer prozesshaften Perspektivklärung bei der Aufstellung und Überprüfung eines Hilfeplans. Hat das Kind oder der Jugendliche, für das oder den ein Hilfeplan aufgestellt wird, Geschwister, so ist bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans und auch bei der Durchführung der Hilfe die Beziehung zu den Geschwistern zu berücksichtigen. Damit das Wohl des Kindes stärker gesichert, aber auch die Beziehung des Kindes zur Pflegefamilie besser berücksichtigt wird, sieht der Gesetzentwurf eine Erweiterung der Möglichkeit der Familiengerichte vor. Die Gerichte erhalten nun unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit anzuordnen, dass das Kind oder der Jugendliche dauerhaft in der Pflegefamilie verbleibt. Zusätzlich sollen die Kostenbeteiligung junger Menschen reduziert sowie die Nachbetreuung junger Volljähriger und die Hilfen für junge Volljährige verbessert werden.

Damit Familien frühzeitiger ambulant unterstützt und Kindeswohlgefährdungen besser rechtzeitig unterbunden werden können, stellt die Stärkung der präventiven Ausrichtung des Leistungssystems der Kinder- und Jugendhilfe die vierte Maßnahme des Gesetzentwurfs dar. Hierfür wird durch Anpassungen der Regelungen zur Jugendhilfeplanung zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Leistungserbringern sichergestellt, dass die niedrigschwelligen Hilfsangebote der Kinder- und Jugendhilfe bedarfsgerecht und qualitativ gut sind und mit den anderen Angeboten der Leistungen der Jugendhilfe in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien zusammenwirken. Auch wird explizit hervorgehoben, dass im Rahmen der Hilfe zur Erziehung unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden können. Hierdurch soll die Bedarfsgerechtigkeit der Hilfen sichergestellt werden. Darüber hinaus werden die Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie stärker an den aktuellen Anforderungen von Eltern und Familien ausgerichtet und konkreter benannt. Zusätzlich wird die bisherige Hilfe für Familien in Notsituationen erweitert und in den Katalog der erzieherischen Hilfen aufgenommen.

Die letzte Maßnahme des Gesetzentwurfs ist der Ausbau der Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien. Hierfür erhalten Kinder und Jugendliche einen uneingeschränkten Beratungsanspruch durch die Kinder- und Jugendhilfe. Pflegekinder erhalten die Möglichkeit, sich beim Jugendamt in persönlichen Angelegenheiten zu beschweren. Nicht-sorgeberechtigte Eltern sollen unter bestimmten Voraussetzungen stärker an der Aufstellung

und der Überprüfung des Hilfeplans beteiligt werden. Einrichtungsträger werden durch eine Erweiterung des Verfahrens zur Erteilung einer Betriebserlaubnis verpflichtet, eine Beschwerde-Möglichkeit in persönlichen Angelegenheiten für Kinder und Jugendliche nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb der Einrichtung zu garantieren. Außerdem sind auf den Landesebenen und auf den regionalen Ebenen Ombudsstellen oder vergleichbare Stellen und Strukturen einzuführen. Des Weiteren werden selbstorganisierte Zusammenschlüsse der Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe (junge Menschen und die Mütter, Väter und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen) in ihrer Mitwirkung gestärkt und in Entscheidungsprozesse einbezogen.

Zusätzlich zu den Regelungen der fünf Maßnahmen beinhaltet der Gesetzentwurf einige kleinere Anpassungen und Ergänzungen. So werden beispielsweise die Erhebungsmerkmale der Kinder- und Jugendhilfestatistik erweitert (§ 99 SGB VIII).

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland (VdK) begrüßt, dass die Kinder- und Jugendhilfe nun endlich weiterentwickelt und verbessert werden soll. Insbesondere begrüßt der VdK, dass die Inklusion zu einer der fünf zentralen Maßnahmen des Gesetzentwurfs erklärt wurde. Dies stellt eine deutliche Verbesserung zum Gesetzentwurf der vergangenen Legislaturperiode dar.

Der VdK begrüßt ausdrücklich, dass die Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung zuständig sein sollen. Verbesserungsbedarf sieht der VdK allerdings mit Blick auf den angedachten langen Prozess bis zur Verwirklichung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Außerdem kritisiert der VdK, dass die Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für junge Menschen mit Behinderung von einem Bundesgesetz abhängt, welches Anfang 2027 verkündet werden soll. Die übernächste Bundesregierung wird daher mitentscheiden können, ob solch ein Bundesgesetz verabschiedet wird. Hier wünscht sich der VdK mehr Verbindlichkeit, damit die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nicht (noch einmal) scheitert.

Darüber hinaus begrüßt der VdK zwar, dass die Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe inklusiver ausgestaltet werden sollen. Er sieht hierbei allerdings noch allgemeinen Nachbesserungsbedarf. So sollte in Anlehnung an die UN-Behindertenrechtskonvention nicht von „Bedürfnissen“ junger Menschen mit Behinderung gesprochen werden, sondern von „Belangen“ oder „Bedarfen“. Nach Ansicht des VdK fehlt im Gesetzentwurf außerdem eine Definition von Behinderung, welche den Definitionen in der UN-Behindertenrechtskonvention und im SGB IX entspricht. Für den weiteren Handlungsbedarf aus Sicht des VdK bezüglich dieser Maßnahme des Gesetzentwurfs wird auf Kapitel 2.1. und dessen Unterkapitel verwiesen.

Aus Sicht des VdK fehlen im Gesetzentwurf zwei Regelungen. Zum einen fehlt die Berücksichtigung der besonderen Bedarfe von Müttern, Vätern und Kindern mit Behinderung in den gemeinsamen Wohnformen. Auch plädiert der VdK für eine Einführung von Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Eltern mit Behinderung.

Die Regelungen in Bezug auf die weiteren vier Maßnahmen des Gesetzentwurfs begrüßt der VdK im Großen und Ganzen. Der VdK würde es sehr begrüßen, wenn die vorgesehenen Regelungen zu einer gesellschaftlichen Aufwertung der Kinder- und Jugendhilfe beitragen

würden. Insbesondere mit Blick auf die in Zukunft erfolgende Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe unter dem Dach des SGB VIII ist es wichtig, dass Eltern und junge Menschen den Gang zum Jugendamt nicht als stigmatisierend empfinden. Das mittelfristige Ziel sollte die Aufwertung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sein.

Grundsätzlich kritisiert der VdK die unveränderte Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für die Kinder- und Jugendhilfe. Nach Ansicht des VdK sollte die Zuständigkeit bei den Sozialgerichten liegen – ebenso wie das beispielsweise der Fall in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Pflegeversicherung und auch der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist.

Im folgenden Kapitel 2.1 nimmt der VdK Stellung zu den Regelungen in Bezug auf die erste Maßnahme des Gesetzentwurfs („Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung“). Das Kapitel 2.2 beinhaltet Regelungen, welche aus Sicht des VdK im Gesetzentwurf fehlen. In Kapitel 2.3 geht der VdK des Weiteren auf die Regelung der Senkung der Kostenbeteiligung junger Menschen und der Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige und auch der Nachbetreuung junger Volljähriger ein. Im abschließenden Kapitel 3 nimmt der VdK zur nicht erfolgten Änderung der gerichtlichen Zuständigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe Stellung.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung

Obwohl die Kinder- und Jugendhilfe laut § 6 Abs. 1 SGB VIII für alle „jungen Menschen“ zuständig ist, werden junge Menschen derzeit eingeteilt in „mit Behinderung“, „ohne Behinderung“ und nach der Form der Behinderung. Während die Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung zuständig ist, soll die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Kindern und Jugendlichen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung bedarfsgerechte Leistungen gewähren. Dies führt dazu, dass für über 70 Prozent der circa 360.000 Kinder und Jugendlichen mit Behinderung die Eingliederungshilfe zuständig ist.

Die verschiedenen Zuständigkeiten haben zur Folge, dass manchen Kindern und Jugendlichen ein gleichberechtigter Zugang zu Unterstützungsleistungen und auch zu Schutzmaßnahmen verwehrt wird. Allein die Leistungsgewährung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist erschwert, da die Einteilung in die drei Formen von Behinderung (geistig, seelisch, körperlich) in der Praxis oft schwer bis fast unmöglich ist. Insbesondere im Kinder- und Jugendalter gibt es eine hohe Entwicklungsdynamik, was eine Abgrenzung zwischen behinderungsbedingten und erzieherischen Bedarfen erschwert. Zudem ist eine trennscharfe Unterteilung in „geistige“ und „seelische“ Behinderung problematisch. Auch Mehrfachbehinderungen stellen eine Herausforderung bei der Klärung der Zuständigkeit für die Leistungsgewährung dar.

Die bisherige Einteilung von Kindern und Jugendlichen nach dem Vorliegen einer Behinderung und nach der Form der Behinderung stellt Familien vor kaum überwindbare Hürden. Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sind mit diversen Leistungssystemen kon-

frontiert (Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, gesetzliche Krankenversicherung usw.). Dies erschwert es Familien, innerhalb eines kurzen Zeitraums die benötigten Unterstützungsleistungen für ihre Kinder zu erhalten. Somit werden vor allem Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in besonderer Form belastet.

Der vorliegende Gesetzentwurf möchte hierauf reagieren. Handlungsbedarf sieht der Gesetzgeber vor allem aufgrund der Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention. Die UN-Behindertenrechtskonvention schreibt ein inklusives Sozialleistungssystem vor, welches Kinder und Jugendliche mit Behinderung nicht absondert (wie hier in die Eingliederungshilfe). In der Präambel der Konvention ist festgeschrieben, dass Kindern mit Behinderung ebenso wie Kindern ohne Behinderung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zustehen. Artikel 7 Absatz 1 der Konvention legt fest, dass hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden müssen.

Die UN-Kinderrechtskonvention sieht darüber hinaus noch vor, dass Kindern mit Behinderung die passenden Unterstützungsleistungen zugestanden werden müssen, um eine möglichst vollständige soziale Integration und individuelle Entfaltung des Kindes zu erreichen (Art. 23 Abs. 2 und 3).

Der Gesetzgeber sieht daher den Handlungsbedarf, alle Leistungssysteme so umzugestalten, dass im jeweiligen System eine individuelle Förderung aller Personen möglich ist. Daher sieht er eine Überwindung der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für geboten an. Die Kinder- und Jugendhilfe soll für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung zuständig sein.

Hierfür sieht der Gesetzentwurf einen dreistufigen Prozess vor, der sich auf einen Zeitraum von insgesamt sieben Jahren erstrecken soll.

Die erste Stufe beinhaltet diverse Regelungen, mit welchen der Inklusionsgedanke ins SGB VIII getragen und verankert werden soll. So soll zum Beispiel die inklusive Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen weiterentwickelt werden. Des Weiteren sollen in der ersten Stufe bestehende Schnittstellen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe bereinigt werden. Die Regelungen der ersten Stufe sollen direkt mit Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

In der zweiten Stufe soll die Funktion eines „Verfahrenslotsen“ beim Jugendamt eingeführt werden. Dieser Lotse soll als eigenständige Fachkraft und verbindlicher Ansprechpartner junge Menschen, ihre leiblichen Eltern sowie Personensorge- und Erziehungsberechtigte² dabei unterstützen, Leistungen des SGB IX in Anspruch zu nehmen und sie dahingehend zu beraten. Die Verfahrenslotsen sollen im Jahr 2024 ihre Arbeit aufnehmen. Laut des Gesetzentwurfs müssen bis dahin die Voraussetzungen geschaffen werden, damit Jugendämter die Aufgabe der Verfahrenslotsen übernehmen können. Die Funktion des Verfahrenslotsen ist auf vier Jahre begrenzt und soll Ende 2027 enden.

² Nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII ist ein Personensorgeberechtigter eine Person, welcher nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs allein oder mit einer anderen Person die Personensorge zusteht (in der Regel die leiblichen Eltern oder Adoptiveltern). Erziehungsberechtigt ist normalerweise der Personensorgeberechtigte. Der Personensorgeberechtigter kann die Ausübung der Personensorge aber auf eine andere Person übertragen (hier: der Erziehungsberechtigte). Daher wird im SGB VIII zwischen beiden Personengruppen unterschieden.

In der dritten Stufe sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (die Jugendämter) die vorrangige Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe an alle jungen Menschen mit (drohender) Behinderung, unabhängig von der Form der Behinderung, übernehmen. Dies soll im Jahr 2028 erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass bis zum 1. Januar 2027 ein weiteres Bundesgesetz verkündet wird. Dieses soll die inklusive Ausgestaltung des SGB VIII genauer regeln. Es muss Regelungen dazu enthalten, wer leistungsberechtigt ist, welche Art und welchen Umfang die Leistung hat und wie die Kostenbeteiligung ausgestaltet sein soll.

Grundlage für das Bundesgesetz sollen die Ergebnisse einer Untersuchung über die rechtlichen Wirkungen einer vorrangigen Zuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Leistungsgewährung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sein. Diese Untersuchung soll das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zwischen den Jahren 2022 und 2024 durchführen. Den entsprechenden Bericht soll das Ministerium dem Bundestag und dem Bundesrat bis Ende 2024 vorlegen.

In dem benötigten Bundesgesetz sollen außerdem die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Umsetzungsbegleitung der Einführung der Verfahrenslotsen und der Übernahme der Zuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, unabhängig von der Form der Behinderung, berücksichtigt werden. Auch diese Untersuchung soll das BMFSFJ durchführen.

Bis die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv ausgestaltet ist, werden sieben Jahre vergehen. Diese lange Dauer wird im Gesetzentwurf damit begründet, dass es einen ausreichenden Zeitraum braucht, um die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. In den Bundesländern müssen hinsichtlich Fachlichkeit, Struktur, Personal und Finanzen erst noch die nötigen Entwicklungen stattfinden, damit die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig sein können.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass die Kinder- und Jugendhilfe inklusiver ausgestaltet und damit die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Familien stärker berücksichtigt werden sollen. Dies war bereits in der letzten Legislaturperiode angekündigt, aber leider nie umgesetzt worden. Derzeit gewährt das SGB VIII nur Kindern und Jugendlichen mit seelischen Behinderungen Unterstützungsleistungen, während Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Der VdK hat sich bereits in der letzten Legislaturperiode für die sogenannte „große Lösung“ stark gemacht, welche eine Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von der Art der Beeinträchtigung unter dem Dach des SGB VIII vorsieht. Damit dem Inklusionsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention entsprochen werden kann, sollte sich ein Leistungsangebot für Kinder und Jugendliche mit Behinderung primär an der Lebenslage „Kindheit und Jugend“ orientieren und nicht an der Behinderung beziehungsweise der Form der Behinderung. Daher ist es nach Ansicht des VdK unerlässlich, alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv auszugestalten und die Zuständigkeit für die Leistungen der Eingliederungshilfe zu übernehmen.

Solch eine Zusammenführung unter dem Dach des SGB VIII darf weder Leistungsver schlechterungen für Kinder und Jugendliche, noch eine Ausweitung der Kosten- und

Unterhaltsheranziehungen oder sonstige finanzielle Mehrbelastungen der Eltern behinderter Kinder mit sich bringen.

Diesen Forderungen des VdK wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf fast entsprochen. Das vorgesehene Stufenmodell erachtet der VdK insgesamt als geeignet. Allerdings kritisiert der VdK die lange Dauer, bis das SGB VIII nahezu vollständig inklusiv ausgerichtet sein wird. Vor dem Jahr 2028 wird das SGB VIII laut den vorgesehenen Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht inklusiv sein. Bis mindestens einschließlich 2027 werden Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung somit immer noch auf Leistungen der Eingliederungshilfe verwiesen werden. Hier hätte sich der VdK mehr Verbindlichkeit und eine raschere Umsetzung gewünscht.

Darüber hinaus sieht der VdK dringenden Verbesserungsbedarf hinsichtlich des noch einzuführenden Bundesgesetzes. Der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form lässt relativ offen, ob solch ein Bundesgesetz eingeführt und damit im Jahr 2028 die „große Lösung“ umgesetzt wird. Sollte die Bundesregierung der übernächsten Legislaturperiode keine Notwendigkeit für solch eine Zusammenführung unter dem Dach des SGB VIII sehen, ist es ein Leichtes, von der Einführung solch eines Bundesgesetzes abzusehen. Der VdK warnt davor, dass alle Anstrengungen der letzten Jahre seitens des BMFSFJ und der vielen beteiligten Verbände ins Leere verlaufen könnten, wenn es nicht gelingen sollte, bis zum 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz zu verkünden. Der VdK fordert daher, die Einführung des Bundesgesetzes verbindlicher auszugestalten. Dies kann beispielsweise dadurch gelingen, indem die Einführung des Bundesgesetzes direkt im SGB VIII festgeschrieben wird.

Die Einführung der Funktion eines Verfahrenslotzen begrüßt der VdK sehr. Hier wünscht sich der VdK allerdings eine dauerhafte Etablierung in den Jugendämtern und damit die Streichung der Befristung. Auch wäre es wünschenswert, wenn der Verfahrenslotse bereits vor 2024 seine Arbeit aufnimmt. Darüber hinaus sollte der Verfahrenslotse die Familien nicht nur hinsichtlich der Leistungen der Eingliederungshilfe unterstützen, sondern auch bei den Leistungen aller weiteren Sozialleistungssysteme.

Im Folgenden geht der VdK auf die einzelnen Regelungen bezüglich der Maßnahme „Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung“ ein.

2.1.1. Teilhabe als Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII)

Im § 1 SGB VIII sind unter anderem die Ziele der Jugendhilfe geregelt. Zum Beispiel sollen junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden. Außerdem soll die Jugendhilfe dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Erweiterung dieser Ziele vor. Die Jugendhilfe soll nun auch das selbstbestimmte Interagieren und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von jungen Menschen in allen sie betreffenden Lebensbereichen entsprechend ihres Alters und ihrer individuellen Fähigkeiten ermöglichen oder erleichtern. Eine Behinderung des jungen Menschen darf hierauf folglich keinen Einfluss haben.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass die Teilhabe von jungen Menschen am gesellschaftlichen Leben – unabhängig von einer Behinderung – als Ziel der Jugendhilfe verankert wird. Die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben ist für ihre Entwicklungschancen und auch für eine allgemeine Inklusion unerlässlich.

Nach Ansicht des VdK ist es hierfür allerdings nötig, in das SGB VIII eine Definition von Behinderung einzufügen, welche den Definitionen in der UN-Behindertenrechtskonvention und im SGB IX entspricht. Dies kann durch eine Ergänzung im § 7 SGB VIII erfolgen.

2.1.2. Beteiligung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen der Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 4a, 71 und 78 SGB VIII)

Das SGB VIII richtet sich laut § 6 Abs. 1 SGB VIII an junge Menschen und an die Mütter, Väter und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen. Im SGB VIII ist derzeit keine explizite Zusammenarbeit zwischen Selbstvertretungen dieser Adressaten (zum Beispiel in Einrichtungen) und der öffentlichen und freien Jugendhilfe festgeschrieben.

Der Gesetzentwurf sieht nun eine solche Zusammenarbeit vor. Selbstvertretungen sind selbstorganisierte und damit nicht-staatliche Zusammenschlüsse. Die Selbstvertretungen sollen beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sein, welcher sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe (zum Beispiel mit ihrer Weiterentwicklung) befasst. Des Weiteren sollen die Selbstvertretungen bei den Arbeitsgemeinschaften beteiligt werden. Arbeitsgemeinschaften sollen zum Beispiel dafür sorgen, dass die geplanten Maßnahmen der Jugendhilfe aufeinander abgestimmt sind. Bisher war dort die Einbeziehung von Selbstvertretungen nicht explizit vorgesehen. Darüber hinaus soll die freie und öffentliche Jugendhilfe nicht nur mit den Selbstvertretungen zusammenarbeiten, sondern die öffentliche Jugendhilfe soll solche selbstorganisierten Zusammenschlüsse auch anregen und fördern.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass selbstorganisierte Zusammenschlüsse in die Arbeit der Jugendhilfeausschüsse und in die der Arbeitsgemeinschaften einbezogen werden sollen. So können die Bedarfe und Perspektiven der Adressaten des SGB VIII stärkere Berücksichtigung finden, insbesondere von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, aber auch von Eltern mit Behinderung. Die deutschlandweite Anerkennung von Selbsthilfevereinen und Behindertenverbänden als Selbstvertretungen muss hierbei allerdings gewährleistet werden. Die Anerkennung darf sich nicht nach dem örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe unterscheiden.

2.1.3. Einführung eines bedingungslosen elternunabhängigen Beratungsanspruchs in wahrnehmbarer Form (§ 8 SGB VIII)

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Beratung kann ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten erfolgen, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und durch eine Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck nicht erfüllt werden könnte.

Der Gesetzentwurf beinhaltet den Ausbau des Beratungsanspruchs von Kindern und Jugendlichen dahingehend, als dass die Voraussetzung – das Vorliegen einer „Not- und Konfliktlage“ – gestrichen wird. Des Weiteren soll die Beratung nun auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden können. Außerdem ist konkretisierend festgehalten, dass die Beratung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in einer für sie wahrnehmbaren Form und damit adressatengerecht erfolgen muss.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt den Ausbau und die Konkretisierung des Beratungsanspruchs von Kindern und Jugendlichen. Damit auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung ihren Anspruch verwirklichen können, brauchen sie eine adressatengerechte Beratung. Nach Auffassung des VdK gehört hierzu nicht nur die Möglichkeit der Beratung in Leichter Sprache. Bei Bedarf sollte bei der Beratung beispielsweise ein Gebärdendolmetscher oder auch ein Fremdsprachendolmetscher anwesend sein. Außerdem sollte sichergestellt sein, dass die Beratung in einem barrierefreien Gebäude stattfindet.

2.1.4. Berücksichtigung der spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung (§ 8a Abs. 4 S. 2 und § 8b Abs. 3 SGB VIII)

Erhält das Jugendamt „gewichtige“ Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, muss es das Gefährdungsrisiko einschätzen. Auch Träger von Einrichtungen und Diensten, welche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, müssen bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Dass hierbei eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ beratend hinzugezogen werden muss, ist Inhalt in den Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern. In diesen Vereinbarungen müssen auch die Kriterien für die Qualifikation dieser Fachkraft enthalten sein.

Der Gesetzentwurf sieht eine Konkretisierung hinsichtlich dieser Kriterien vor, indem diese den besonderen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen gerecht werden müssen. Hierdurch soll Artikel 16 der UN-Behindertenrechtskonvention entsprochen werden, welcher den Schutz von Menschen mit Behinderung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch festschreibt.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf eine explizite Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bei der fachlichen Beratung von Einrichtungsträgern und von Personen, die beruflich Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Auch dies soll dem Artikel 16 der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung tragen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass die besonderen Schutzbedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in den §§ 8a und 8b berücksichtigt und festgeschrieben werden.

Studien zeigen, dass insbesondere Mädchen mit Behinderung von Gewalt in Einrichtungen, aber auch im häuslichen Umfeld betroffen sind. Der VdK fordert ein Gesamtkonzept zum Gewaltschutz für Mädchen mit Behinderung. Alle Berufsgruppen, die Kontakt mit Mädchen mit

Behinderung haben, müssen für die hohe Gewaltbetroffenheit von Mädchen und Frauen mit Behinderung und die Lebensbedingungen und Strukturen, die Gewalt begünstigen beziehungsweise hervorrufen, sensibilisiert werden.

Verbesserungsbedarf sieht der VdK bei der Verwendung der Formulierung „spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen“. Hier sollte stattdessen die folgende Formulierung verwendet werden: „besonderen Schutzbedarfen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen“.

2.1.5. Teilhabe als Grundsatz zur Ausgestaltung der Leistungen und zur Erfüllung sonstiger Aufgaben (§ 9 Nr. 4 SGB VIII)

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind bestimmte Grundsätze zu beachten. Hierzu zählt zum Beispiel die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen.

Nach dem Gesetzentwurf sollen die bisherigen drei Grundsätze um einen vierten Grundsatz ergänzt werden. Der vierte Grundsatz sieht vor, dass die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung umzusetzen ist und vorhandene Barrieren abzubauen sind.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass die Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung ein zentraler Grundsatz in der Kinder- und Jugendhilfe werden soll. Für eine Inklusion ist eine uneingeschränkte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung unerlässlich.

Als kritik- und verbesserungswürdig erachtet der VdK die Bezeichnung des § 9 SGB VIII („Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen“). Nach Ansicht des VdK muss die Bezeichnung so geändert werden, dass die Verantwortung für die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und der Abbau von Barrieren nicht in erster Linie bei den Eltern, Familien oder den einzelnen Fachkräften liegt. Stattdessen sind bisherige Teilhabe-Beeinträchtigungen und Barrieren Ausdruck und Folge struktureller Diskriminierung von Menschen mit Behinderung. Zur Beseitigung dieser Diskriminierung muss der Abbau von Barrieren Teil der örtlichen Jugendhilfeplanung sein und es bedarf passender (Landes-) Förderprogramme. Der § 9 SGB VIII sollte folgendermaßen bezeichnet werden: „Grundsätze der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben“.

Zusätzlich sollte das Ziel des Abbaus struktureller Diskriminierung in der neu eingefügten Nummer 4 des § 9 verankert und betont werden. Hier sollte daher zum Beispiel auf „bewusstseinsbildende Maßnahmen“ verwiesen werden, um die Situation und Stellung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft zu verbessern.

2.1.6. Einrichtung von Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII)

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung von Ombudsstellen oder vergleichbaren Stellen und Strukturen auf den Landesebenen und auf den regionalen Ebenen vor. Für die Einrichtung der regionalen Ombudsstellen ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also das jeweilige Landesjugendamt, zuständig. Die Aufgaben der Ombudsstellen sind es, die Adres-

saten der Kinder- und Jugendhilfe allgemein zu beraten und bei Konflikten im Zusammenhang mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu vermitteln und diese Konflikte zu klären. Der dafür neu eingefügte Paragraph stellt klar, dass diese Ombudsstellen nicht nur unabhängig, sondern fachlich auch nicht weisungsgebunden sind. Laut der Begründung im Gesetzentwurf ergab sich der Bedarf für die verpflichtende Einführung von Ombudsstellen durch die bereits strukturell vorhandene Macht-Asymmetrie zwischen dem Träger der Jugendhilfe und den Hilfe- beziehungsweise Leistungsempfängern.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Einrichtung von regionalen Ombudsstellen begrüßt der VdK, weist allerdings auf die Notwendigkeit hin, dass diese Ombudsstellen barrierefrei sein müssen. Nur so kann gewährleistet werden, dass sich alle Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe an diese Stellen wenden können. Die Barrierefreiheit ist auch dann zu gewährleisten, wenn vergleichbare Stellen geschaffen werden.

2.1.7. Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe (§ 10 Abs. 4 SGB VIII)

Bisher sind die Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen, die eine (drohende) geistige oder körperliche Behinderung haben, gegenüber den Leistungen des SGB VIII vorrangig.

Der entsprechende § 10 soll nun abgeändert werden, indem klargestellt wird, dass die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung auch für junge Menschen mit einer (drohenden) geistigen oder körperlichen Behinderung gelten. Alles Weitere hierzu (zum Beispiel zum leistungsberechtigten Personenkreis und zur Art und zum Umfang der Leistung) soll ein Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation bestimmen.

Im Gesetzentwurf ist festgehalten, dass dieser Absatz erst am 1. Januar 2028 in Kraft tritt, wenn das benötigte Bundesgesetz bis zum 1. Januar 2027 verkündet wurde. Die prospektive Gesetzesevaluation, auf deren Grundlage das Bundesgesetz entwickelt werden soll, soll vom BMFSFJ durchgeführt werden. Die Evaluation hat zum Ziel, die detaillierten Planungsschritte der Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten für alle jungen Menschen mit Behinderung unter dem Dach des SGB VIII zu ermitteln. Die Erkenntnisse der Evaluation sollen ergänzt werden durch eine wissenschaftliche Umsetzungsbegleitung der für die Ausführung der Zusammenführung und auch für die Einführung der Funktion der Verfahrenslotsen jeweils notwendigen Maßnahmen in den Ländern.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt ausdrücklich die Zusammenführung der Leistungen für alle jungen Menschen mit Behinderung unter dem Dach des SGB VIII. Dies stellt eine langjährige Forderung des VdK dar, denn wirkliche gesellschaftliche Inklusion kann es nicht geben, wenn junge Menschen aufgrund ihrer Behinderung aus einem Sozialleistungssystem ausgegliedert werden.

Zur Kritik am vorgesehenen Verfahren wird auf die grundsätzlichen Bemerkungen des VdK in Kapitel 2.1. verwiesen.

2.1.8. Konkretisierung des Beratungsanspruchs (§ 10a SGB VIII) und die Einbeziehung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ins Gesamtplanverfahren (§ 117 Abs. 6 SGB IX)

Der Gesetzentwurf sieht eine Konkretisierung des Beratungsanspruchs und der Aufklärungspflichten in Bezug auf den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor. Der Entwurf beinhaltet, dass junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte beraten werden, wenn sie leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 SGB VIII erhalten sollen.

Der hierfür neu einzufügende Paragraph sieht vor, dass die genannten Personengruppen in einer für sie wahrnehmbaren Form und auf Wunsch im Beisein einer Vertrauensperson beraten werden. Die Beratung soll sieben verschiedene Elemente umfassen. Hierzu zählen zum Beispiel die Leistungen anderer Leistungsträger und die möglichen Auswirkungen und Folgen einer Hilfe. Wenn es erforderlich ist, soll in der Beratung unter anderem auch bei der Antragstellung oder bei der Inanspruchnahme von Leistungen geholfen werden.

Bei minderjährigen Personen, die Anspruch auf Leistungen des SGB IX haben, wird ab nun der Träger der öffentlichen Jugendhilfe am Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX teilnehmen. Hierfür ist allerdings die Zustimmung der Personensorgeberechtigten nötig. Mit der Teilnahme der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird bezweckt, dass der Träger hierdurch für eine bessere Bedarfsgerechtigkeit der Leistungen des SGB IX für junge Menschen sorgen kann.

Der Gesetzentwurf sieht zusätzlich die Einführung eines neuen Absatzes 6 im § 117 SGB IX vor. Hierin ist festgehalten, dass der Träger der Eingliederungshilfe die Teilnahme des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in bestimmten begründeten Fällen auch ablehnen kann.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Verankerung des Beratungsanspruchs. Dieser orientiert sich an der vorgesehenen Beratung und Unterstützung im § 106 SGB IX, auch wenn die Vorgaben für eine Beratung nach § 10a SGB VIII nicht so umfangreich sind wie im § 106 SGB IX. Begrüßenswert ist die klare Vorgabe, dass die Beratung adressatengerecht erfolgen muss (also zum Beispiel in Leichter Sprache). Hierbei verweist der VdK allerdings auf seine Bewertung in Kapitel 2.1.3.

Anpassungsbedarf sieht der VdK darin, dass der Gesetzentwurf keine verbindliche Einbeziehung der Jugendhilfe in das Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX vorsieht. Nach Ansicht des VdK sollte auf die Möglichkeiten des Trägers der Eingliederungshilfe, die Teilnahme des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe abzulehnen, verzichtet werden. Für die Beteiligung des Jugendhilfeträgers sollte ausschließlich der Wunsch der Personensorgeberechtigten ausschlaggebend sein.

2.1.9. Einführung der Funktion eines Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII)

Junge Menschen, die einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben zukünftig Anspruch auf

Unterstützung durch einen Verfahrenslotse. Dieser Verfahrenslotse ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angesiedelt. Er soll den Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe helfen und darauf hinwirken, dass die jeweiligen Rechte in Anspruch genommen werden.

Die Funktion des Verfahrenslotse soll es ab dem 1. Januar 2024 geben. Am 1. Januar 2028 soll die Funktion wieder abgeschafft werden.

Der Verfahrenslotse stellt die zweite Stufe des Prozesses hin zu einem inklusiven SGB VIII dar. Der Verfahrenslotse soll den Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Übernahme der Leistungen der Eingliederungshilfe vorbereiten und ihn bei der Zusammenführung unterstützen. Hierzu soll er jedes halbe Jahr vor allem über seine Erfahrungen mit der Zusammenarbeit mit dem Träger der Eingliederungshilfe berichten.

Mit der Funktion des Verfahrenslotse wird die Verantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe deutlich gemacht. Auch wird der Träger der Jugendhilfe durch die Verfahrenslotse bei der inklusiven Ausgestaltung personell unterstützt. Des Weiteren bietet der Verfahrenslotse einen Wissenstransfer zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt ausdrücklich die Einführung der Funktion eines Verfahrenslotse. Der VdK sieht es allerdings als unerlässlich an, im § 106 SGB IX auf den Verfahrenslotse hinzuweisen. Denn nur wenn Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung vom Verfahrenslotse erfahren, können sie ihn auch in Anspruch nehmen. Daher muss in der Beratung der Eingliederungshilfe auf diese Funktion hingewiesen werden.

Dass der Verfahrenslotse ausschließlich in Bezug auf die Leistungen der Eingliederungshilfe unterstützen und begleiten soll, erachtet der VdK als kritisch. Nach Ansicht des VdK können junge Menschen und auch Eltern mit Behinderung am besten unterstützt werden, wenn der Lotse zusätzlich bei der Verwirklichung von Ansprüchen in allen anderen Sozialleistungssystemen hilft. Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sind häufig mit mehreren Leistungssystemen konfrontiert. Viele der Familien haben für ihre Kinder Anspruch auf Hilfsmittel und Heilmittel der gesetzlichen Krankenversicherung, beziehen darüber hinaus Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung, Leistungen der Eingliederungshilfe oder Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Nach Ansicht des VdK müssen Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bei den Leistungen der komplexen und verschiedenen Sozialleistungssysteme besser unterstützt werden. Daher sollten die Aufgaben des Verfahrenslotse im § 10b Absatz 1 SGB VIII erweitert werden. Darüber hinaus ist die benötigte Qualifikation der Lotsen ein wichtiger Punkt, den es noch zu klären gilt.

Der VdK sieht es als notwendig an, die Befristung des Verfahrenslotse aufzuheben, um Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung dauerhaft besser unterstützen zu können. Denn oft haben diese Familien mit mehreren Leistungsträgern zu tun, was für einige eine hohe Herausforderung darstellt. Des Weiteren ist es sinnvoll, den Verfahrenslotse

bereits früher einzuführen und nicht bis 2024 zu warten. Eine Evaluation des Verfahrenslotse und seiner Wirkung auf die Familien und das Jugendamt ist zielführend.

2.1.10. Sicherstellung des Zugangs zur Jugendarbeit für junge Menschen mit Behinderung (§ 11 Abs. 1 S. 3 SGB VIII)

Damit die Entwicklung von jungen Menschen gefördert wird, braucht es auch Angebote der Jugendarbeit. Jugendarbeit hat die Aufgaben, junge Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen und sie zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen.

Die bisherige Regelung der Jugendarbeit im § 11 SGB VIII wird um einen Satz ergänzt. Es wird klargestellt, dass bei der Jugendarbeit die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderung sichergestellt werden soll. In der Regel sollen junge Menschen mit Behinderung die Angebote der Jugendarbeit also nutzen können.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass die Angebote der Jugendarbeit jungen Menschen mit Behinderung zugänglich sein sollen. Die „soll“-Formulierung ist zwar nicht so verbindlich, wie es eigentlich wünschenswert und nötig wäre; sie ist aber dennoch ein Schritt in die richtige Richtung – hin zu einer inklusiven Jugendarbeit. Für die Teilhabe und Entwicklung von jungen Menschen mit Behinderung ist es wichtig, dass sie ebenso wie junge Menschen ohne Behinderung von den Angeboten der Jugendarbeit profitieren können.

Damit junge Menschen mit Behinderung die Angebote nutzen können, bedarf es darüber hinaus noch einer Anpassung bei der Kostenbeteiligung von Eltern für Assistenzleistungen. Manche Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind auf persönliche Assistenzleistungen angewiesen und können ohne diese zum Beispiel keine angebotene Jugendarbeit nutzen. Die derzeitige Regelung der Kostenbeteiligung von Eltern für Assistenzleistungen kann die gleichberechtigte Inanspruchnahme der Angebote der Jugendarbeit hindern und sollte daher überdacht werden. Auch mangelt es teilweise an Transport-Möglichkeiten, welche insbesondere für Kinder und Jugendliche, die im Rollstuhl sitzen und zum Beispiel auf dem Land wohnen, erforderlich sind. Nach Ansicht des VdK sollte auch hier Abhilfe geschaffen werden.

2.1.11. Berücksichtigung der besonderen Bedarfe von Eltern mit Behinderung und jungen Menschen mit Behinderung bei der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

Damit Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können, sollen ihnen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Der entsprechende § 16 SGB VIII beinhaltet des Weiteren, welche Angebote die Leistungen umfassen. Der Gesetzentwurf sieht unter anderem eine Konkretisierung der Ziele dieser Leistungen vor.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die vorgenommene Konkretisierung der Ziele der Leistungen, vermisst allerdings den Zusatz der Berücksichtigung der besonderen Bedarfe von Eltern mit Behinderung und von Familien mit jungen Menschen mit Behinderung.

2.1.12. Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 22 SGB VIII)

Die Definitionen, grundlegenden Regelungen und Ziele von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sind in § 22 SGB VIII geregelt.

Der Gesetzentwurf sieht hier einige Ergänzungen vor. So sollen die Tageseinrichtungen und Kindertagespflege bei ihrer Aufgabenerbringung nun die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammenarbeiten. Auch sollen sie mit anderen Personen, Diensten und Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, kooperieren. Wenn Kinder mit und ohne Behinderung zusammen gefördert werden, haben die Tageseinrichtungen, die Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammenzuarbeiten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Verankerung der stärkeren Zusammenarbeit. Insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Träger der Eingliederungshilfe ist wichtig, um Kinder mit Behinderung ausreichend fördern zu können. Eine Zusammenarbeit mit dem Träger der Eingliederungshilfe sollte auch erfolgen, wenn die Eltern eine Behinderung haben.

2.1.13. Gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen (§ 22a Abs. 4 SGB VIII)

Das SGB VIII enthält einige Vorschriften für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen. Bisher war eine dieser Vorschriften, dass Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in Gruppen gefördert werden sollen, sofern es der Hilfebedarf zulässt.

Diese Vorschrift wird nun neu formuliert. Es wird zwar immer noch festgehalten, dass Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden sollen. Die Einschränkung der Vorschrift im Hinblick auf den Hilfebedarf wird allerdings dadurch ersetzt, dass die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit (drohender) Behinderung zu berücksichtigen sind.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen. Kinder mit Behinderung sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, damit alle Kinder die gleichen Entwicklungschancen erhalten und es zu keiner Absonderung von Kindern aufgrund ihrer Behinderung kommt. Die gemeinsame Förderung aller Kinder sollte die Regel und nicht die Ausnahme sein. Hierfür ist die Erkenntnis essentiell, dass nicht das Kind aufgrund seines Hilfebedarfs eine gemeinsame Förderung verhindert, sondern dass die Strukturen dies bisher nicht immer zulassen.

Verbesserungsbedarf sieht der VdK bei der Verwendung der Formulierung „besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung“ und verweist hierbei auf die Bewertung in Kapitel 2.1.4.

Der VdK sieht es darüber hinaus als notwendig an, nicht nur für Kindertageseinrichtungen eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung als Regelfall festzuschreiben, sondern die gleiche Vorgabe auch für die Förderung in der Kindertagespflege einzuführen. Denn auch die Kindertagespflege sollte eine inklusive Förderung von Kindern garantieren können, damit Kinder mit Behinderung und damit auch ihre Eltern nicht von solch einer Förderung ausgeschlossen werden. Daher sollte der § 23 SGB VIII ergänzt und konkretisiert werden.

2.1.14. Erleichterung der Hilfe für Familien in Notsituationen (§§ 28a und 36a Abs. 2 SGB VIII)

Das SGB VIII sieht eine Unterstützung für Familien vor, die sich in einer Notsituation befinden. Bisher war diese Unterstützung als § 20 SGB VIII eine Leistung zur Förderung der Erziehung in der Familie.

Nach dem Gesetzentwurf soll diese Leistung nun eine neue Art der erzieherischen Hilfe sein, indem die Leistung im § 28a geregelt wird. Hierdurch soll sich die Leistung explizit an Eltern richten und ihnen eine niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme garantieren, ohne dass eine Antragstellung und ein Behördengang nötig seien. Die Niedrigschwelligkeit wird durch eine Neufassung des § 36a Absatz 2 SGB VIII ermöglicht.

Die Leistungsvoraussetzungen werden leicht modifiziert. Es gibt insgesamt vier Voraussetzungen: der für die Kinderbetreuung verantwortliche Elternteil kann aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen seine Aufgabe nicht wahrnehmen³, der andere Elternteil kann die Betreuung ebenfalls nicht gewährleisten, der familiäre Lebensraum des Kindes soll erhalten bleiben und die Angebote der Förderung in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege reichen nicht aus.

Der Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes soll sich nach dem individuellen Einzelfall richten. Die Leistung kann damit nur stundenweise oder auch tageweise beansprucht werden.

In der Begründung zur angedachten Gesetzesänderung steht, dass diese Leistung vor allem psychisch- oder suchterkrankten Eltern helfen soll, es sich aber um keine klassische „Elternassistenten“ für Eltern mit Behinderung handele.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass Familien auch weiterhin in Notsituationen unterstützt werden sollen. Hierfür ist eine niedrigschwellige Leistung unerlässlich. Daher unterstützt der VdK die Erleichterung des Zugangs zur Leistung.

Aus dem Gesetzentwurf kann allerdings herausgelesen werden, dass der Gesetzgeber nicht damit rechnet, dass die Leistung pro Fall einen langen Zeitraum einnimmt. Es wird von durch-

³ Dieser Elternteil kann auch weiterhin im Haushalt der Familie anwesend sein.

schnittlich acht Stunden pro Fall ausgegangen (siehe Seite 72 des Gesetzentwurfs), was für Familien, die sich in einer Notsituation befinden, nicht ausreichen wird. Daher ist es fragwürdig, ob die Leistung den Bedarfen von Familien in Notsituationen gerecht werden wird.

Der VdK würde es begrüßen, wenn von einer expliziten Erwähnung ehrenamtlicher Personen in § 36a Absatz 2 Satz 4 SGB VIII abgesehen wird. Ansonsten entsteht hier der Eindruck, dass die Hilfen in Notsituationen in der Regel durch ehrenamtliche Kräfte erbracht werden.

Generell vermisst der VdK einen Anspruch für besonders belastete Familien auf eine alltagsunterstützende Leistung. Diese sollte nicht nur kurzzeitiger Natur sein. Besonders Eltern mit Erkrankung oder Behinderung und Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung würden von solch einer Leistung profitieren. Für sie wird die Möglichkeit einer Hilfe in Notsituationen meist nicht ausreichend sein, da sie im Vergleich zu vielen anderen Familien öfter einen langfristigeren Bedarf nach Unterstützung haben.

2.1.15. Bessere Berücksichtigung der seelischen Behinderung eines Kindes oder Jugendlichen bei der Entscheidung über Eingliederungshilfe (§ 35a Abs. 1 und 1a SGB VIII)

Die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung ist im § 35a SGB VIII geregelt. Dort ist zunächst die Definition einer seelischen Behinderung zu finden. Eine seelische Behinderung liegt vor, wenn zum einen die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und zum anderen dadurch die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung haben Anspruch auf Eingliederungshilfe. Vorher muss allerdings das erste Kriterium – die Abweichung der seelischen Gesundheit – durch das Einholen einer ärztlichen oder psychotherapeutischen Stellungnahme festgestellt werden.

Der Gesetzentwurf sieht eine kleine Anpassung der bisherigen Regelungen des § 35a vor. Enthält die Stellungnahme nicht nur Angaben bezüglich der Abweichung der seelischen Gesundheit, sondern auch bezüglich der (möglichen) Teilhabe-Beeinträchtigung, so sollen auch diese Angaben vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei seiner Entscheidung über den Anspruch auf Eingliederungshilfe berücksichtigt werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK befürwortet die kleine Anpassung. Sie kann dazu dienen, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei seiner Entscheidung bezüglich eines Anspruchs auf Eingliederungshilfe zu einer Entscheidung kommt, die dem Interesse des Kindes besser entspricht als die vorherige Regelung.

Der VdK sieht allerdings großen Handlungsbedarf bezüglich der vorgenommenen Definition einer seelischen Behinderung. Diese ist weder mit der Definition in der UN-Behindertenrechtskonvention, noch mit der Definition im SGB IX kompatibel. In der derzeitigen Definition nach § 35a Absatz 1 werden die konkreten Lebensbezüge von Kindern und Jugendlichen nicht berücksichtigt.

Daher fordert der VdK eine Anpassung der Definition einer seelischen Behinderung, sodass sie der Definition im § 2 Absatz 1 SGB IX nahekam. Hierzu muss § 35a Absatz 1 Nummer 2 neu formuliert werden. Dort ist festzuschreiben, dass nicht nur die Abweichung der seelischen Gesundheit, sondern auch die einstellungs- und umweltbedingten Barrieren Kinder und Jugendliche an der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hindern können.

Außerdem sollte eine kurze Definition einer drohenden Behinderung erfolgen. Folgende Formulierung wäre hier denkbar: „Kinder und Jugendliche sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

2.1.16. Anpassung der Mitwirkung und Ausweitung der Zusammenarbeit bei der Aufstellung des Hilfeplans (§ 36 SGB VIII)

Vor der Gewährung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung müssen die Personensorgeberechtigten und das Kind beziehungsweise der Jugendliche beraten werden. Soll die Hilfe über längere Zeit geleistet werden, sollen mehrere Fachkräfte in die Entscheidung einbezogen werden. Zusammen mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen sollen sie einen Hilfeplan aufstellen, in welchem unter anderem der Bedarf und die zu gewährende Art der Hilfe enthalten sind.

Der Gesetzentwurf enthält einige Änderungen hinsichtlich der Mitwirkung und der Aufstellung eines Hilfeplans. So soll unter anderem die Beratung und Aufklärung der Personensorgeberechtigten und des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen in einer für sie wahrnehmbaren Form erfolgen. In der Aufstellung oder in der Überprüfung eines Hilfeplans sollen nun auch Geschwisterbeziehungen berücksichtigt werden. Außerdem sollen andere Sozialleistungsträger (wie die Träger der Eingliederungshilfe), Rehabilitationsträger oder öffentliche Stellen und außerdem die Schule an der Aufstellung eines Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden, wenn eine Einbeziehung nötig ist, um den Bedarf, die Art der Hilfe oder die notwendigen Leistungen festzustellen und festzulegen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die beabsichtigten Änderungen bezüglich des Hilfeplans. Damit Familien mit Kindern oder Jugendlichen mit Behinderung oder mit Eltern mit Behinderung von der Beratung und der Aufklärung profitieren können, ist eine adressatenorientierte Beratung und Aufklärung unerlässlich. Auch sind die Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen bei der Aufstellung und Überprüfung eines Hilfeplans zu begrüßen sowie die Einbeziehung anderer Sozialleistungsträger und auch der Schule.

Handlungsbedarf sieht der VdK jedoch in mehreren Punkten. So sollte die Einbeziehung anderer Träger, Stellen und der Schulen nur erfolgen, wenn die Leistungsberechtigten damit einverstanden sind. Dies wäre eine Anlehnung an die Regelungen bezüglich des Gesamtplanverfahrens nach § 117 SGB IX. Auch wäre es sinnvoll, in geeigneten Fällen das Hilfeplan- und das Gesamtplanverfahren zusammenzuführen. Hierdurch wären Komplexleistungen möglich. Der Beratungs- und Klärungsaufwand wäre für die Leistungsberechtigten dadurch geringer.

2.1.17. Einführung eines Verfahrens zur Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang (§ 36b SGB VIII)

Damit der Wechsel der Zuständigkeit vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen anderen Sozialleistungsträger (wie den Träger der Eingliederungshilfe) gelingt und eine Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sichergestellt sind, beinhaltet der Gesetzentwurf eine neue Verantwortlichkeit für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser muss andere Sozialleistungsträger rechtzeitig in die Hilfeplanung einbeziehen.

Zur Regelung dieser neuen Verantwortung sieht der Gesetzentwurf die Einführung eines neuen Paragraphen vor. Im § 36b SGB VIII ist nun unter anderem festgelegt, was passieren muss, wenn ein Zuständigkeitsübergang auf den Träger der Eingliederungshilfe bevorsteht. In diesem Fall muss der Träger der Eingliederungshilfe ein Jahr vor dem voraussichtlichen Übergang in die Hilfeplanung einbezogen werden. Spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Übergang muss außerdem eine gemeinsame Konferenz zur Übergangsplanung durchgeführt werden. Bei dieser Konferenz sollen beide Träger prüfen, welche Leistung nach dem Übergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht. Die Ergebnisse der Übergangsplanung werden in den Gesamtplan nach § 121 SGB IX aufgenommen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt ausdrücklich die vorgesehene Regelung. Der VdK fordert schon seit vielen Jahren, dass für den Übergang zum Erwachsenenleben – und damit zu den Leistungen der Eingliederungshilfe – Übergangsregelungen zu schaffen sind, die einen an den Erfordernissen des Einzelfalls orientierten Übergang vom System der Kinder- und Jugendhilfe in das System der Eingliederungshilfe erlauben. Die neu eingeführte Übergangsplanung ist nicht nur in Bezug auf Familien mit Jugendlichen mit seelischer Behinderung nötig, sondern wird in Zukunft bei der Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung unter dem Dach des SGB VIII eine noch größere Rolle spielen. Daher ist es sehr begrüßenswert, dass diese Regelung bereits im vorliegenden Gesetzentwurf enthalten ist.

2.1.18. Verbindlicher Rechtsanspruch für Eltern auf Beratung und Unterstützung bei Hilfen außerhalb der Familie (§ 37 Abs. 1 SGB VIII)

Wenn Kinder und Jugendliche außerhalb der eigenen Familie untergebracht werden, geht dies in der Praxis häufig mit einer Beendigung der Unterstützung der eigentlichen Eltern seitens des Jugendamtes einher. Bisher ist im § 37 Absatz 1 SGB VIII geregelt, dass Eltern bei Hilfen außerhalb der Familie beraten und unterstützt werden sollen. Allerdings handelt es sich durch die Verwendung des Worts „soll“ um keinen verbindlichen Rechtsanspruch für die Eltern. Der Gesetzentwurf sieht eine Nachbesserung dieser Regelung vor: Werden Hilfen außerhalb der Familie geleistet, haben Eltern nach dem Gesetzentwurf einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung und auch auf Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Dieser Rechtsanspruch gilt unabhängig davon, ob die Eltern sorgeberechtigt sind oder nicht.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Positiv hebt der VdK die Einführung eines verbindlichen Rechtsanspruchs auf eine Beratung für Eltern hervor, wenn Hilfen außerhalb der Familie greifen. Hierbei sollte allerdings noch eingefügt werden, dass diese Beratung in einer für die Eltern wahrnehmbaren Form erfolgen muss. Dies würde insbesondere Eltern mit Behinderung zugutekommen und den Inklusionsgedanken des Gesetzentwurfs weiter verdeutlichen. Auch die Beratung von Pflegepersonen nach § 37a SGB VIII sollte adressatengerecht erfolgen. Hierbei verweist der VdK auch auf seine Anmerkungen in Kapitel 2.1.3.

2.1.19. Aufklärung in wahrnehmbarer Form bei der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 Abs. 2 und 4 SGB VIII)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Jugendämter das Kind, den Jugendlichen und die Personen- oder Erziehungsberechtigten umfassend und adressatengerecht aufklären müssen, wenn das Kind oder der Jugendliche in Obhut genommen wird. Nach der Begründung im Gesetzentwurf ist dies erforderlich, weil eine Inobhutnahme einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der Eltern und der betroffenen Kinder und Jugendlichen darstellt und daher für sie verständlich sein muss.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass die Aufklärung in einer wahrnehmbaren Form erfolgen muss und verweist hierbei auf die Bewertung in Kapitel 2.1.3.

2.1.20. Konkretisierung der Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen (§ 77 SGB VIII)

Wenn Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen werden, müssen zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe Vereinbarungen getroffen werden. Vereinbart werden muss die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme.

Der Gesetzentwurf sieht diverse Ergänzungen dieser Regelung vor. So wird beispielsweise weiter ausgeführt, welche Elemente in einer Vereinbarung enthalten sein müssen (unter anderem der Inhalt, der Umfang und die Qualität der Leistung). Auch sollen Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Leistungsqualität vereinbart werden. Zu letzterem sieht der Gesetzentwurf vor, dass hierzu auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderung zählen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die veränderten Regelungen bezüglich der Vereinbarungen. Hierdurch kann die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe weiter vorangebracht werden. Damit die Träger der freien Jugendhilfe ihre Aufgabenwahrnehmung in der Praxis inklusiv ausgestalten, sollte ihr zusätzlicher Aufwand vergütet werden.

Verbesserungsbedarf sieht der VdK bei der Verwendung der Formulierung „spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderung“ und verweist hierbei auf die Bewertung in Kapitel 2.1.4.

2.1.21. Ausweitung bei der Gesamtverantwortung und inklusive Jugendhilfeplanung (§§ 79 Abs. 2 Nr. 2 und 80 Abs. 2 und 4 SGB VIII)

Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe liegt bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Damit die Aufgaben erfüllt werden können, müssen diese Träger zum Beispiel dafür sorgen, dass passende Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen ausreichend vorhanden sind. Sie sind auch für die Ausstattung der Jugendämter zuständig.

Die Träger haben dabei auch die Planungsverantwortung. Dies beinhaltet zum Beispiel, den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen und den eigentlichen Bedarf zu ermitteln.

Der Gesetzentwurf sieht einige Anpassungen in den entsprechenden §§ 79 und 80 SGB VIII vor. Bezüglich der Gewährleistung zur Erfüllung der Aufgaben sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge tragen, dass die vorgehaltenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen mit dem eigentlichen Bedarf zusammenwirken. Hierfür sollen verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt werden.

Auch sollen zum Beispiel die Einrichtungen und Dienste im Rahmen der Jugendhilfeplanung mit der Vorgabe geplant werden, dass unter anderem junge Menschen mit (drohender) Behinderung gemeinsam mit jungen Menschen ohne Behinderung gefördert werden können. Hierbei sind die spezifischen Bedarfslagen der jungen Menschen zu berücksichtigen.

Das Angebot an Jugendhilfeleistungen soll nun außerdem nicht mehr nur wirksam, vielfältig und aufeinander abgestimmt sein, sondern auch inklusiv.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die geplanten Regelungen. Insbesondere befürwortet der VdK, dass die Jugendhilfeplanung inklusiver ausgerichtet wird und die spezifischen Bedarfslagen von jungen Menschen mit und ohne Behinderung berücksichtigt werden sollen.

Die „Schaffung verbindlicher Strukturen“ nach § 79 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII sollte nach Ansicht des VdK auch eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Einrichtungen und Diensten für junge Menschen mit Behinderung umfassen.

2.1.22. Inklusion als Qualitätsmerkmal in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79a SGB VIII)

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Grundsätze und Maßstäbe für die Qualitätsbewertung und geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nicht nur anzuwenden, sondern auch weiterzuentwickeln und regelmäßig zu überprüfen.

Die Regelungen zur Qualitätsentwicklung sollen nach dem Gesetzentwurf erweitert werden. Es soll vor allem festgeschrieben werden, dass zur Qualitätsentwicklung auch Qualitäts-

merkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgaben-Wahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen gehören.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Verankerung der Inklusion in der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe.

Verbesserungsbedarf sieht der VdK bei der Verwendung der Formulierung „spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderung“ und verweist hierbei auf die Bewertung in Kapitel 2.1.4.

2.1.23. Erweiterung der Erhebungsmerkmale der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§ 99 SGB VIII)

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen des SGB VIII und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen als Bundesstatistik zu führen. Im § 99 SGB VIII sind die Erhebungsmerkmale für solch eine Statistik geregelt. Der Gesetzentwurf sieht einige Ergänzungen für Erhebungsmerkmale vor. So ist nun beispielsweise der Bezug der Leistungen der Eingliederungshilfe ein Erhebungsmerkmal bei der Erhebung über Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Im Beteiligungsprozess zur Reform des SGB VIII ist deutlich geworden, dass es eine unzureichende Datenlage zu jungen Menschen mit Behinderung gibt. Dies gilt sowohl für den Bereich der Eingliederungshilfe, als auch für die Kinder- und Jugendhilfe. Auch nach dem Gesetzentwurf wird eine vorliegende Behinderung nicht ausreichend erfasst.

Nach Ansicht des VdK sollte der Gesetzentwurf zumindest in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfestatistik eine Grundlage für eine bessere Datenlage schaffen. Daher plädiert der VdK dafür, in den Katalog der Erhebungsmerkmale im § 99 SGB VIII sowohl das Vorliegen einer Schwerbehinderung als auch das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit nach dem SGB IX aufzunehmen.

2.1.24. Beteiligung von Ärzten und Angehörigen anderer Heilberufe an der Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt (§ 4 Abs. 1 und 4 KKG)

Für eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen beinhaltet der Gesetzentwurf einige Vorgaben zur Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren, die in Bezug auf einen wirksamen Kinderschutz tätig sind oder die Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung haben könnten. Derzeit sollen sogenannte Geheimnisträger (wie Ärzte, Berufspsychologen oder Eheberater) vor allem mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt sind. Hier bessert der Gesetzentwurf nach, indem die in § 4 Absatz 1 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) genannten Geheimnisträger das Jugendamt informieren können, wenn sie denken, dass diese Mitteilung dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen dient. Sie müssen zuvor allerdings die

Betroffenen darüber informieren. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen dies nicht zulässt. Zwar hatten die Geheimnisträger auch schon zuvor die Möglichkeit der Mitteilung an das Jugendamt, allerdings werden mit dem Gesetzentwurf die Offenbarungsrechte der Geheimnisträger eindeutiger geregelt. Dieser Bedarf hat sich aus der Praxis ergeben, wo es teilweise Rechtsunsicherheiten seitens der Geheimnisträger gab, so die Begründung im Gesetzentwurf.

Nach dem Gesetzentwurf sollen Ärzte, Hebammen und Angehörige eines anderen Heilberufes, die das Jugendamt bezüglich einer Kindeswohlgefährdung informiert haben, wiederum eine Rückmeldung des Jugendamtes erhalten (§ 4 Abs. 4 KKG). Die Rückmeldung soll beinhalten, ob das Jugendamt zu derselben Einschätzung kommt und ob das Jugendamt hierfür tätig geworden ist. Dies soll die Vertrauensbeziehung zwischen den genannten Berufsgeheimnisträgern und dem Jugendamt stärken.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Das eigene Elternhaus stellt für Kinder und Jugendliche nicht immer den sichersten Ort dar. Wie öffentliche Statistiken deutlich machen, gibt es eine nicht unerhebliche Anzahl an gemeldeten Kindeswohlgefährdungen pro Jahr. Die meisten Meldungen kommen nicht von den Eltern, sondern von externen Akteuren (wie Kinderärzten oder Lehrern). Die Corona-Pandemie und der damit verbundene Lockdown im zweiten Quartal 2020 haben deutlich gemacht, wie wichtig es für das Wohl von Kindern und Jugendlichen ist, dass externe Akteure einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung melden können. Daher begrüßt der VdK, dass gesetzlich klargestellt wird, dass sich die im § 4 Absatz 1 KKG genannten Personengruppen an das Jugendamt wenden können.

Der VdK kritisiert allerdings, dass in der Liste der Geheimnisträger Heilerziehungspfleger und auch Sonderpädagogen nicht explizit aufgeführt sind. Da diese Berufsgruppen besonders häufig mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung arbeiten, benötigen auch sie ein explizites Offenbarungsrecht gegenüber dem Jugendamt. Sie sollten daher in die Liste aufgenommen werden.

2.2. Fehlende Regelungen

2.2.1. Berücksichtigung der besonderen Bedarfe von Müttern/Vätern und Kindern mit Behinderung in gemeinsamen Wohnformen (§ 19 SGB VIII)

Sorgt eine Mutter oder ein Vater allein für ein Kind, welches jünger ist als sechs Jahre, soll sie oder er gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mutter oder der Vater aufgrund der eigenen Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes benötigt. Während der Betreuung in der Wohnform soll erreicht werden, dass die Mutter oder der Vater eine Ausbildung beginnt oder fortsetzt oder berufstätig wird. Der Gesetzentwurf sieht keine Anpassung hinsichtlich dieser Regelung vor.

Nach Ansicht des VdK ist es jedoch wünschenswert, dass hier explizit festgeschrieben wird, dass die besonderen Belange von Müttern und Vätern mit Behinderung und von Kindern und

Jugendlichen mit Behinderung berücksichtigt werden sollen. Auch sollte die gemeinsame Betreuung der Mutter und des Vaters eines Kindes in solch einer Wohnform ermöglicht werden. Dies würde insbesondere Familien mit Eltern mit Behinderung besser unterstützen.

2.2.2. Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Eltern mit Behinderung

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beinhalten keine passenden Leistungen für Eltern mit Behinderung, deren Kind keine Behinderung hat, aber aufgrund der Behinderung der Eltern einen Unterstützungsbedarf hat. Aus der Beratungspraxis in den Landesverbänden des VdK wissen wir um die großen Schwierigkeiten von Eltern mit Behinderung, für ihre Kinder passende Leistungen zu erhalten. So fühlt sich zum Beispiel kein Sozialleistungsträger für hörende Kinder von tauben Eltern zuständig. Diese Kinder brauchen allerdings Unterstützung, um Sprechen lernen zu können. Die bisher im § 78 Absatz 3 SGB IX verankerte Elternassistenz beinhaltet lediglich Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder und ist daher nicht immer ausreichend. Der VdK plädiert dafür, Eltern entsprechende Unterstützungsleistungen durch die Kinder- und Jugendhilfe einzurichten und zu gewähren.

2.3. Weitere Regelungen: Senkung der Kostenbeteiligung junger Menschen und Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige und der Nachbetreuung von jungen Volljährigen (§§ 41 Abs. 1, 92 Abs. 1a, 94 Abs. 6 SGB VIII)

Bisher müssen junge Menschen, die in einer Pflegefamilie oder in einer vollstationären Einrichtung leben, in der Regel nach Abzug der im § 93 Absatz 2 genannten Beträge 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag leisten. Junge Volljährige müssen darüber hinaus ihr Vermögen einsetzen. Laut den Begründungen im Gesetzentwurf senkt diese Kostenbeteiligung in der Praxis die Motivation von jungen Menschen, sich eigene Ziele zu setzen und finanziell für ihr späteres Leben vorzusorgen. Der Gesetzentwurf sieht daher eine Senkung der Kostenbeteiligung junger Menschen vor. Junge Menschen werden nun nach Abzug der im § 93 Absatz 2 genannten Beträge mit höchstens 25 Prozent ihres Einkommens an den Kosten beteiligt. Außerdem wird zu den Kosten vollstationärer Leistungen das Vermögen junger Volljähriger nicht mehr herangezogen, sondern nur noch von volljährigen Leistungsberechtigten.⁴

Der Gesetzentwurf beinhaltet darüber hinaus einige Verbesserungen bezüglich der Hilfen für junge Volljährige und der Nachbetreuung von jungen Volljährigen. Laut den Begründungen im Gesetzentwurf sind diese Nachbesserungen vor allem mit Blick auf junge Menschen nötig, die in einer Einrichtung der Erziehungshilfe oder in einer Pflegefamilie leben oder gelebt haben. Ein Handlungsbedarf ergibt sich daher, dass die juristische Definition einer Volljährigkeit nicht immer mit dem Grad der Selbstständigkeit von jungen Menschen übereinstimmt. Laut den Begründungen im Gesetzentwurf werden junge Menschen heutzutage aufgrund verlängerter Schul- und Ausbildungszeiten später selbstständig. Eine verbindlichere Hilfe für junge Volljährige ist vor allem für junge Menschen aus Einrichtungen der Erziehungshilfe oder aus

⁴ Junge Volljährige sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Personen, die zwischen 18 und 26 Jahre alt sind. Volljährige sind dementsprechend Personen, die mindestens 27 Jahre alt sind.

Pflegefamilien nötig, da diese im Vergleich zu anderen jungen Menschen nicht nur seltener stabile private Netzwerke haben, sondern auch häufiger von Wohnungslosigkeit betroffen sind. Außerdem ist bei ihnen das Armutsrisiko im Vergleich zu anderen jungen Menschen höher.

So beinhaltet der Gesetzentwurf eine Präzisierung der Voraussetzungen der Hilfe für junge Volljährige. Außerdem wird der Verbindlichkeitsgrad der Hilfestellung erhöht. Liegt ein Bedarf beim jungen Volljährigen vor, kann die Hilfe auch nach der Beendigung wieder aufgenommen werden oder in einer anderen Form wiederholt gewährt werden. Damit der Zuständigkeitsübergang vom Träger der Jugendhilfe auf andere Sozialleistungsträger besser gelingt, werden konkrete Regeln zur Zusammenarbeit der Träger eingeführt. In Bezug auf eine bessere Betreuung von jungen Volljährigen nach Beendigung einer Hilfe werden außerdem die Regelungen zur Nachbetreuung konkreter und verbindlicher ausgestaltet. So müssen junge Volljährige innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Beendigung der Hilfe in Bezug auf die Verselbstständigung beraten und unterstützt werden. Die Nachbetreuung soll außerdem im Hilfeplan festgehalten werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK unterstützt die finanzielle Entlastung von jungen Menschen, die in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung der Erziehungshilfe leben. Diese jungen Menschen müssen genau die gleichen Chancen auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit und der Teilhabe im Erwerbssystem haben wie junge Menschen, die im Elternhaus leben. Wie in der Begründung im Gesetzentwurf richtig dargelegt wird, verfügen außerfamiliär lebende junge Menschen über weniger finanzielle, soziale und materielle Ressourcen als andere junge Menschen. Studien zeigen immer wieder, dass frühe Armut sich durch das ganze Leben ziehen kann. Daher begrüßt der VdK auch, dass die Hilfen für junge Volljährige und die Nachbetreuung verbindlicher ausgestaltet werden.

3. Änderung der gerichtlichen Zuständigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe

Der VdK kritisiert, dass die Verwaltungsgerichte weiterhin für die Kinder- und Jugendhilfe zuständig sein sollen. Nach Ansicht des VdK sollte die Zuständigkeit bei den Sozialgerichten liegen. Die Kinder- und Jugendhilfe ist klassisches Sozialrecht und gehört daher in die Sozialgerichte. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Sozialgerichte nach § 51 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zum Beispiel in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Pflegeversicherung und auch der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständig sind, aber nicht in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe.

Abgesehen von der Systemgerechtigkeit ergibt sich die Notwendigkeit für die Änderung der gerichtlichen Zuständigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe auch durch den herrschenden Anwaltszwang in den Verwaltungsgerichten ab der zweiten Instanz. In den Verwaltungsgerichten benötigen die Betroffenen ab der zweiten Instanz folglich einen Rechtsanwalt. In den Sozialgerichten besteht hingegen sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz kein Anwaltszwang, was es für die Betroffenen erleichtert, Berufung einzulegen.

Der VdK plädiert für die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit für die Kinder- und Jugendhilfe.